



# Digitalisierungsprämie Plus – Darlehensvariante

## Merkblatt (Stand: 15.10.2020)

Die Digitalisierung der Wirtschaft ist für die Unternehmen in Baden-Württemberg eine große Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Die Relevanz der Digitalisierung für die Unternehmen und deren Beschäftigten hat sich im Zuge der Corona-Pandemie sehr deutlich gezeigt. Die Nutzung digitaler Technologien hat eine zentrale Rolle gespielt, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzumildern. Mit Blick auf die für die Unternehmen im Land wirtschaftlich weiterhin sehr herausfordernde Situation soll die Digitalisierungsprämie Plus den im Zuge der Krise entstandenen Digitalisierungsschub fortsetzen und verstärken. Sie soll wesentlich dazu beitragen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie möglichst rasch zu überwinden und gleichzeitig Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land nachhaltig zu unterstützen. Mit verbesserten Konditionen, einem erweiterten Kreis der Antragsberechtigten sowie förderfähigen Vorhaben kann mit der Digitalisierungsprämie Plus ein noch stärkerer Schwerpunkt auf die Digitalisierung der gesamten Wertschöpfungs- und Prozesskette gelegt werden.

Die Unternehmen können zwischen zwei Programmvarianten wählen:

- Digitalisierung Plus – Zuschussvariante (direkter Zuschuss)<sup>1</sup>
- Digitalisierung Plus – Darlehensvariante (zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss)

In der Darlehensvariante beantragen die Unternehmen die Förderung über ihre Hausbank. Mit der Darlehensvariante wird mittelständischen Unternehmen bis 500 Mitarbeiter\*innen ein komplettes Finanzierungsangebot für ihr Digitalisierungsvorhaben zur Verfügung gestellt. Gefördert wird vor allem die Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Verbesserung der IKT-Sicherheit sowie Künstliche-Intelligenz-Anwendungen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg setzt die Digitalisierungsprämie Plus gemeinsam mit der L-Bank um. Die L-Bank bietet die Darlehensvariante der Digitalisierungsprämie Plus in Zusammenarbeit mit der KfW an. Basis ist der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW. Die L-Bank verbessert zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg die attraktiven Konditionen der KfW zusätzlich. Ergänzt wird das Darlehen um einen Tilgungszuschuss, um dessen Betrag sich die Rückzahlung des Darlehens mindert. Die Mittel für den Tilgungszuschuss stellen das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie die KfW zur Verfügung. Die Mittel des Ministeriums stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

### 1. Was wird gefördert?

#### 1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden die unten genannten Vorhaben zur Digitalisierung von Produktion und Verfahren, zur Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Digitalisierung. Das Unternehmen bestätigt bei Antragstellung, dass es sich um eines der unten genannten Vorhaben handelt. Die Projekte müssen dabei einen erheblichen Digitalisierungsfortschritt für das Unternehmen bedeuten.

#### Digitalisierung von Produktion und Verfahren

- Integration von CRM (Customer-Relationship-Management-Systemen) an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)

- Vernetzung der ERP (Enterprise-Resource-Planning)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion (zum Beispiel durch künstliche Intelligenz-Anwendungen)
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-) Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren (zum Beispiel 3D-Druck)
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse großer Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Aufbau und Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze (> 50 Mbit/s)

<sup>1</sup> Für die reine Zuschussvariante stehen ein eigenes Merkblatt und eigene Antragsunterlagen zur Verfügung. Die beiden Fördervarianten werden getrennt voneinander in der L-Bank bearbeitet. Das heißt, für Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung gibt es getrennte Verfahren und Ansprechpartner\*innen.

- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden (e-commerce / e-procurement)
- Einführung eines digitalen Abbilds

#### Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Einführung von predictive-maintenance Anwendungen (zum Beispiel Fernwartung)
- Einführung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, et cetera)
- Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Einführung datenbasierter Dienstleistungen (zum Beispiel durch künstliche Intelligenz-Anwendungen)

#### Strategie und Organisation

- Einführung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierung der Nutzung von Cloudtechnologie
- Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts (inklusive Datenschutz)
- Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)

Gefördert werden Projekte mit einem Kostenvolumen zwischen 10.000 und 200.000 Euro.

Alle Projekte müssen am Standort Baden-Württemberg durchgeführt werden.

Nicht gefördert werden:

- Umschuldungen und Sanierungsfälle
- Projekte in der Land- und Forstwirtschaft (Primärproduktion) sowie in der Fischerei und Aquakultur
- Vorhaben in Bereichen, die als Ausschlüsse in Ziffer I der „Ausschlussliste und Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe“ aufgeführt sind. Diese Liste finden Sie unter [www.l-bank.de/digiplus-darlehen](http://www.l-bank.de/digiplus-darlehen).

### 1.2 Förderfähige Kosten

Finanziert wird die Anschaffung von IKT-Hard- und Software sowie die damit verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme sowie die notwendigen Schulungen der Mitarbeiter\*innen durch externe Anbieter.

Lizenz- und Systemservicegebühren können für maximal 12 Monate berücksichtigt werden. Schulungskosten werden bis zu 50 % der Kosten für Hard- und

Software (einschließlich Lizenz- und Systemservicegebühren) sowie den damit verbundenen Dienstleistungen gefördert.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn die/der Antragsteller\*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

### 1.3 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen und Personalkosten des geförderten Unternehmens
- reine Ersatzbeschaffungen für bereits vorher im Unternehmen verwendete Systeme ohne wesentlichen Digitalisierungsfortschritt
- die Beschaffung einer IKT-Grundausstattung (Hardware wie zum Beispiel Laptops, Tablets, Smartphones oder Software wie zum Beispiel übliche Betriebssysteme oder Bürosoftware)
- die Erstellung oder Optimierung einer Website zur reinen Unternehmens- oder Produktdarstellung (also ohne Verknüpfung mit den betrieblichen Abläufen)
- gängige Online-Marketing-Maßnahmen (wie zum Beispiel Suchmaschinenoptimierung)
- Systeme, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen angeschafft werden
- Besuch von reinen Informations- und Messerveranstaltungen
- Schulungen an Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den unter 1.1 genannten förderfähigen Vorhaben

### 2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden neu gegründete, junge und etablierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe mit bis zu 500 Mitarbeiter\*innen. Teilzeitkräfte sind dabei nur anteilig zu berücksichtigen.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, an denen ein anderes Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter\*innen oder eine öffentliche Stelle zu 25 % oder mehr beteiligt ist.
- Unternehmen, die in der Land- und Forstwirtschaft (Primärproduktion) sowie in der Fischerei und Aquakultur tätig sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts (siehe [www.l-bank.de/uis](http://www.l-bank.de/uis)).

Wenn ein Unternehmen bereits eine Digitalisierungsprämie erhalten hat, ist eine erneute Antragstellung bei der L-Bank erst nach Ablauf einer einjährigen Wartefrist möglich. Die Frist beginnt in der Darlehensvariante mit der Festsetzung des Tilgungszuschusses

durch die L-Bank (siehe 4.5). Dies gilt auch für erhaltene Förderungen in der Digitalisierungsprämie der Jahre 2018 und 2019. Für erhaltene Förderungen in der Zuschussvariante der Digitalisierungsprämie Plus sowie der Digitalisierungsprämie 2017 beginnt die Frist mit der Vollauszahlung des Zuschusses.

### 3. Wie wird gefördert?

#### 3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Darlehens, das über Hausbanken ausgereicht wird, sowie durch einen Tilgungszuschuss. Der Tilgungszuschuss setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Tilgungszuschuss aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Dieser Teil wird abhängig von der Darlehenshöhe entweder als Pauschalbetrag oder als Prozentsatz des Bruttodarlehensbetrags festgelegt.
- Zusätzlicher Tilgungszuschuss aus Mitteln der KfW  
Dieser Teil wird als Prozentsatz des Bruttodarlehensbetrags festgelegt.

#### Höhe der Tilgungszuschüsse (Stand: 15.10.2020)

Darlehensbetrag in Euro	Tilgungszuschuss des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau In % des Bruttodarlehensbetrags oder in Euro	Zusätzlicher Tilgungszuschuss der KfW In % des Bruttodarlehensbetrags
10.000 bis einschließlich 20.000	50 %	3 %
Über 20.000 bis einschließlich 50.000	10.000 (Pauschalbetrag)	3 %
über 50.000 bis einschließlich 100.000	20 %	3 %
Über 100.000	20.000 (Pauschalbetrag)	3 %

Der jeweils aktuell gültige Tilgungszuschuss ist in der Konditionenübersicht (siehe 3.5.5) ausgewiesen. Je nach Verfügbarkeit von Fördermitteln kann die Höhe der Tilgungszuschüsse angepasst werden.

Den Tilgungszuschuss erhält das Unternehmen nach Projektende. Er stellt einen Teilschulderlass dar, so dass das Unternehmen das Darlehen nicht vollständig zurückzahlen muss. Im Darlehensvertrag wird der Tilgungszuschuss zunächst unter Vorbehalt zugesagt. Der genaue Betrag wird auf Basis des Bruttodarlehensbetrags berechnet, der sich nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch die L-Bank ergibt (siehe 4.5).

### 3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

→ Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag:

→ 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag:

→ 200.000 Euro

### 3.3 Laufzeitvarianten

→ 5 Jahre, mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr

→ 7 Jahre, mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

→ 10 Jahre, mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

Die Darlehenslaufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Investitionskosten und Betriebsmittelbedarf werden mit einem einzigen Darlehen finanziert.

### 3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

### 3.5 Sollzinssätze

#### 3.5.1 Zinsverbilligung

Die KfW verbilligt aus ERP-Mitteln die Darlehen für die gesamte Laufzeit.

Zusätzlich werden die ERP-Mittel der KfW zusammen mit Landesmitteln für die Gewährung eines Tilgungszuschusses eingesetzt.

#### 3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen gelten in der Regel für die gesamte Laufzeit.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

#### 3.5.3 Bereitstellungsprovision

Es fällt keine Bereitstellungsprovision an.

#### 3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb

dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter [www.l-bank.de/rgzs](http://www.l-bank.de/rgzs) heruntergeladen werden.

### 3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze und Tilgungszuschüsse sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter [www.l-bank.de/konditionen](http://www.l-bank.de/konditionen) ausgewiesen. In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

### 3.5.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

### 3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt in gleich hohen Raten vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende.

### 3.7 Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Kreditbetrages durch den Endkreditnehmer ist während der ersten 5 Jahre nach Erstellung dieses Darlehensangebots („Zusagedatum“) ausgeschlossen. Nach Ablauf der 5 Jahre ist eine außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon jeweils unberührt.

Ein gegebenenfalls nach § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB bestehendes Rückzahlungsrecht ist während der Sollzinsbindung ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird das Darlehen innerhalb des Zeitraums der ersten Sollzinsbindung vorzeitig zurückgezahlt, ist der Tilgungszuschuss anteilig zu erstatten.

### 3.8 Sicherheiten

Das Darlehen ist banküblich zu besichern.

### 3.9 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit dem Förderprogramm „Digitalisierungsprämie Plus - Zuschussvariante“ oder mit anderen öffentlichen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen.

## 4. Wie wird der Kredit beantragt und abgerufen?

### 4.1 Hausbankverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Diese leitet dann den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank den Förderkredit, den die Hausbank in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

### 4.2 Antragsunterlagen

Der Antrag wird auf dem Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für die Kreditprogramme des Landes und für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (Vordruck 9078) gestellt.

Zusätzlich muss das Unternehmen die Formulare „Anlage zum Antrag Digitalisierungsprämie“ (Vordruck 9078-6) sowie „De-minimis-Erklärung“ (Vordruck 1332) einreichen.

Im Rahmen der Antragstellung übergibt die Hausbank dem Unternehmen auch die notwendigen Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Antragsvordrucke und Datenschutzhinweise liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter [www.l-bank.de/digiplus-darlehen](http://www.l-bank.de/digiplus-darlehen) heruntergeladen werden.

### 4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf dem Formular „Antrag für die Kreditprogramme des Landes und für das ELR“ muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Ein Vorhabensbeginn vor der Zusage durch die L-Bank erfolgt auf eigenes Risiko.

Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben beziehen (zum Beispiel Abschluss von Verträgen, Vergabe von Aufträgen).

### 4.4 Mittelabruf

Im Auftrag des Unternehmens ruft die Hausbank das Darlehen vollständig oder in Teilbeträgen bei der L-Bank ab. Das Darlehen soll innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung des Darlehensangebotes („Datum der Darlehenszusage“) der L-Bank vollständig abgerufen werden. Diese Frist kann im Einzelfall verlängert werden.

Nach Auszahlung durch die L-Bank leitet die Hausbank die Mittel weiter an das Unternehmen. Das Unternehmen muss die ausbezahlten Darlehensbeträge innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mittelleinsatzfrist). Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Mittel an die L-Bank zurückgezahlt werden (außer bei Darlehen ≤ 25.000 Euro beziehungsweise bei einem letzten

Abruf  $\leq$  25.000 Euro). Eine Auszahlung ist erst wieder möglich, wenn die Mittel fristgerecht eingesetzt werden können.

#### 4.5 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen muss gegenüber seiner Hausbank nachweisen, dass es die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Für die förderfähigen Kosten muss es der Hausbank die einzelnen Rechnungen und Zahlungsnachweise vorlegen. Dafür hat das Unternehmen 12 Monate Zeit, nachdem es das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

Die Hausbank prüft die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem L-Bank-Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung“. Das Formular ist von Unternehmen und Hausbank unterschrieben bei der L-Bank einzureichen.

Bei der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises legt die L-Bank die genaue Höhe des Tilgungszuschusses fest. Drei Monate nach dem nächsten regulären Tilgungstermin erfolgt dann die Gutschrift des Tilgungszuschusses. Der Tilgungszuschuss wird dem Restkapital gutgeschrieben. Er verkürzt die Laufzeit des Darlehens.

#### 5. Risikoübernahmen

Falls das Unternehmen oder die Inhaber/Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank für die Digitalisierungsprämie Plus eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg beantragen.

##### 5.1 Kombi-Bürgschaft 70

Kombi-Bürgschaften sind standardisierte Ausfallbürgschaften speziell für Förderdarlehen der L-Bank. Sie werden in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt.

Für die Digitalisierungsprämie Plus bietet die Bürgschaftsbank Kombi-Bürgschaften 70 an, verbürgt werden also 70 % des Förderdarlehens. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für das verbürgte Förderdarlehen beantragt wird. Dabei kann die Kombi-Bürgschaft 70 bei der Ermittlung der Besicherungsklasse als werthaltige Sicherheit berücksichtigt werden.

##### 5.2 Ansprechpartner für Risikoübernahmen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-6 oder unter [www.buergschaftsbank.de](http://www.buergschaftsbank.de).

#### 6. EU-Beihilferecht

Die Digitalisierungsprämie enthält eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Beihilfe kann aufgrund der verbilligten Sollzinsen und/oder aufgrund des Tilgungszuschusses entstehen. Ob der aktuelle Sollzinssatz des Darlehens eine Beihilfe beinhaltet, hängt vom allgemeinen Zinsniveau ab. Dies kann über den EU-Beihilfewertrechner unter [www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner](http://www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner) festgestellt werden. Der Tilgungszuschuss stellt immer in voller Höhe eine Beihilfe dar.

Die L-Bank gewährt die Beihilfen unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer L 352/1-8 vom 24.12.2013), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020, ABl. L 215/3 vom 07.07.2020).

Diese Verordnung verpflichtet L-Bank und Antragsteller\*innen zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben, unter anderem:

##### Zulässige Beihilfeintensität und Kumulierung

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten De-minimis-Beihilfen, der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf innerhalb von drei Kalenderjahren die Summe von 200.000 Euro Beihilfewert nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 Euro.

Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller in der De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen machen.

Das Informationsblatt zur De-minimis-Regel enthält insbesondere zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zur Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen detaillierte Informationen. Sie können das Merkblatt im Internet unter [www.l-bank.de/digiplus-darlehen](http://www.l-bank.de/digiplus-darlehen) herunterladen.

## 7. Sonstiges

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für die Digitalisierungsprämie Plus verfügbaren Haushaltsmittel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Entscheidend ist das Datum, wann der vollständige Antrag bei der L-Bank eingegangen ist.

## 8. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Programms endet mit Außerkraftsetzung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Auslaufens der Allgemeinen De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin zum 30.06.2024.